

B e s c h l u ß

In Sachen

der am [REDACTED] 1947 geborenen Erika L. [REDACTED], vertre-
ten durch das Bezirksamt T. [REDACTED], Abt. Jugend,
vertreten durch den Stadtvormund S. [REDACTED] in B. [REDACTED], T. [REDACTED]
str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

1. Frau Dorothea G. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] und

2. Frau Erika P. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],

beide B. [REDACTED] S. [REDACTED] str. [REDACTED],

Erben des am [REDACTED] 1957 verstorbenen Franz G. [REDACTED],
wohnhafte gewesen in Z. [REDACTED] / Krs. B. [REDACTED], K. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 16. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen und Wüstenberg
beschlossen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

G r ü n d e :

Der frühere Kläger hat gegen die am [REDACTED] 1947
unehelich geborene Beklagte Klage erhoben mit dem Antrag,
festzustellen, daß sie blutmäßig nicht von ihm abstamme.

Das Landgericht hat die Klage wegen fehlenden Feststellungsinteresses abgewiesen. Auf die Berufung des früheren Klägers hat das Kammergericht die Entscheidung des Landgerichts geändert und festgestellt, daß der frühere Kläger nicht der Erzeuger der Beklagten sei. Es hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat das Urteil des Kammergerichts mit diesem Rechtsmittel angefochten.

Während der Rechtsstreit vor dem Revisionsgericht anhängig war, ist der frühere Kläger am 30. März 1957 gestorben. Seine Erben, die jetzigen Kläger, haben das Verfahren aufgenommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht haben beide Parteien erklärt, daß die Hauptsache erledigt sei.

Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat, finden nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Vorschriften der §§ 640 ff ZPO Anwendung. Auch die in § 640 Abs. 1 ZPO enthaltene Verweisung auf § 628 ZPO gilt für derartige Verfahren. Demgemäß war auszusprechen, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Die in ihm ergangenen Urteile der 36. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Charlottenburg vom 29. November 1955 und des 1. Ferienzivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. September 1956, die nicht rechtskräftig geworden sind, sind ohne weiteres aufgehoben.

Entsprechend § 91 a ZPO war über die Kosten des Rechtsstreits zu befinden, und zwar hatte das Revisionsgericht selbst die in dieser Vorschrift vorgesehene Ermessensentscheidung zu treffen (BGH LM § 91a ZPO Nr. 2, 6). Es er-

3

schien im vorliegenden Fall angebracht, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Schmidt

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

